

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren B .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführerin)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerin 500,00 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin erwarb bei der Beschwerdegegnerin einen Fahrschein für eine Fahrt am ... mit der Verbindung ... (Busnummer) von L. nach K. Flughafen.
- Nach Angaben der Beschwerdeführerin beförderte sie auf der Fahrt eine Reisetasche, welche wohl im Gepäckraum des Busses untergebracht wurde. Nach Ankunft am Flughafen K. sei die Tasche nicht mehr auffindbar gewesen.
- Die Beschwerdeführerin meldete den Verlust und machte gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin bot eine Zahlung in Höhe von 300,00 EUR an.
- Die Beschwerdeführerin war damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie legt eine Auflistung der im Gepäck befindlichen Gegenstände einschließlich des Gepäckstücks vor (Kaufdaten 2017 – 2022), der folgende Positionen zu einem Gesamtbetrag von 1.043,27 EUR zu entnehmen sind:
  - Taschen: 89,89 EUR,
  - Kleidung/Schuhe: 678,59 EUR,
  - Hygieneartikel/Kosmetik/Medikamente: 78,69 EUR und
  - Sonstiges: elektrische Zahnbürste (35,99 EUR) und Knirscherschiene (160,11 EUR).

Zudem weist die Beschwerdeführerin auf Ersatzkäufe im Gesamtwert von 378,67 EUR hin, wovon u.a. Ersatzkäufe für die elektrische Zahnbürste und die Knirscherschiene umfasst sind. Rechnungen für die verlorenen bzw. nachgekauften Gegenstände legt sie zum Teil vor. Die Beschwerdeführerin fordert eine Entschädigung in Höhe von 1.300,00 EUR, was dem maximalen Erstattungswert entspreche.

- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bot die Beschwerdegegnerin eine Zahlung von 360,00 EUR an. Die Beschwerdeführerin hält dieses Angebot für nicht ausreichend.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

#### **Zugunsten der Beschwerdeführerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Durch den Gepäckverlust verlief die Reise nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Die Beschwerdeführerin erlitt einen hohen finanziellen Schaden, was sie verärgert haben dürfte.
- Die Beschwerdeführerin könnte gem. §§ 280, 241 Abs. 2 BGB einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beschwerdegegnerin haben.

Dieser setzt voraus, dass die Beschwerdegegnerin oder ihre Erfüllungsgehilfen eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt und sie diese Pflichtverletzung auch zu vertreten haben.

Die Beschwerdeführerin hatte mit der Beschwerdegegnerin einen Beförderungsvertrag abgeschlossen. Als Nebenpflicht zur Beförderung muss die Beschwerdegegnerin auch die unversehrte Ankunft des Fahrgasts und seiner Sachen gewährleisten.

Der hier eingetretene Verlust des Gepäcks lässt auf eine Verletzung dieser Nebenpflicht schließen. Zwar sind der genaue Zeitpunkt und die näheren Umstände des Verlusts unklar. Ein Verlust an einem Zwischenhalt erscheint ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Jedoch muss die Beschwerdegegnerin ab der Entgegennahme des Gepäckstücks am Abfahrtsort während der gesamten Fahrt bis zur Aushändigung des Gepäckstücks am Zielort für eine sichere Verwahrung sorgen. Sicherheitsrisiken dürften vor allem in der regelmäßig nicht überwachten Gepäckentnahme durch die Fahrgäste liegen.

Im Übrigen wird von der instanzgerichtlichen Rechtsprechung eine Obhutspflicht des Busfahrers angenommen, die auch die Beaufsichtigung des Gepäcks bei etwaigen Zwischenhalten umfasst (AG München, Urt. v. 08.12.2015, Az. 283 C 5956/15). Anhaltspunkte, die auf ein Mitverschulden der Beschwerdeführerin am Verlust ihres Gepäcks schließen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sei es Busreisenden nach der o.g. Rechtsprechung nicht zuzumuten, bei Zwischenstopps das Fahrzeug zu verlassen, um ihr im Gepäckraum befindliches Gepäck vor Diebstahl zu schützen.

Nach der gesetzlichen Vermutung (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) wird bei einer Pflichtverletzung von einem Verschulden der Beschwerdegegnerin ausgegangen. Die Beschwerdegegnerin hat diese Vermutung bisher nicht widerlegt. Insofern muss die Schlichtungsstelle davon ausgehen, dass hier der Busfahrer als Erfüllungsgehilfe der Beschwerdegegnerin seine Obhutspflicht schuldhaft verletzte bzw. die Beschwerdegegnerin selbst ihre Praxis der Gepäckbeförderung nicht ausreichend sicher gestaltete und sie daher ein Organisationsverschulden trifft.

Der eingereichten Inhaltsliste ist ein bezifferter Gesamtbetrag von 1.043,27 EUR für die im Gepäck befindlichen Gegenstände einschließlich des Gepäckstücks zu entnehmen. Entsprechende Belege liegen zum Teil vor.

#### **Zugunsten der Beschwerdegegnerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die europäische Fahrgastrechte-Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sieht eine Haftung für verlorenes oder beschädigtes Gepäck von Busreisenden nur infolge eines Unfalls vor. Ein solcher hat sich vorliegend nicht ereignet.
- Die vorgelegten Quittungen stellen keinen zwingenden Nachweis dafür dar, dass sich die Gegenstände auch tatsächlich in dem Gepäck befunden haben. Zumindest in einem gerichtlichen Verfahren wäre die Beschwerdeführerin hierfür darlegungs- und beweisbelastet.

- Werden Wertgegenstände im Reisegepäck befördert, haftet die Beschwerdegegnerin nach den Bestimmungen in ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen („ABB“) nicht. So heißt es in Ziff. 15.5.1 ABB:

*„Wertsachen, wie z.B. Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Brillen (Sonnen- und/oder Lesebrille), elektronische Geräte (Laptops, iPads, Tablet-PCs, MP3-Player, Handys, Kameras), Kontaktlinsen, Prothesen, Medikamente, wichtige Dokumente (Diplome, Zeugnisse, Zertifikate, Pässe, Führerscheine, Wertpapiere), etc. und zerbrechliche Gegenstände sind im Handgepäck und nicht im Reisegepäck zu befördern und obliegen der Sorgfaltspflicht des Fahrgastes.“*

Hiervon sind Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgenommen (vgl. Ziff. 15.5.2 ABB).

Vorliegend beförderte die Beschwerdeführerin u.a. eine Knirscherschiene und Medikamente im Reisegepäck. Angesichts des in der Regel geringen Gewichts und Platzes, den entsprechende Gegenstände benötigen, erscheint die Unterbringung im persönlichen Gewahrsam bzw. im kontrollierbaren Handgepäck zumutbar. Befördert die Beschwerdeführerin diese – wie vorliegend – dennoch im Reisegepäck, fällt dies jedenfalls auch in ihre Risikosphäre. Ein Mitverschulden der Beschwerdeführerin kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Inwiefern auch ein grob fahrlässiges Verhalten des Busfahrers vorgelegen hat, lässt sich im summarischen Schlichtungsverfahren nicht klären. Dies ist nur durch eine Beweisaufnahme möglich. Eine solche ist im Schlichtungsverfahren jedoch nicht vorgesehen.

- Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des verlorenen Gepäcks ist aufgrund des zeitlichen Wertverlusts jedenfalls nicht in voller Höhe gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. Die verlorenen Gegenstände wurden hier in einem Zeitraum zwischen den Jahren 2017 und 2022 erworben. Eine genaue Bestimmung des Zeitwerts ist schon aufgrund des Verlusts der Gegenstände nicht möglich. Ein pauschalierter Abschlag erscheint demnach angemessen.
- Bei einem Ausgleich der Kosten für Ersatzbeschaffungen, wie insbesondere Kleidung, ist ein Abschlag vom Wert der neu erworbenen Artikel vorzunehmen. Würde die Beschwerdeführerin unter Einbehaltung der Ersatzanschaffungen die gesamten Kosten erstattet bekommen und zusätzlich einen Ausgleich für die verlorenen Gegenstände erhalten, wäre sie im schadensrechtlichen Sinne bereichert. Sinn und Zweck des Schadensersatzes für einen Gepäckverlust ist aber nicht die Besserstellung, sondern ein Ausgleich der erlittenen Nachteile. Demnach ist eine von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Entschädigung für die verlorengegangenen Gegenstände zusätzlich zu einer Erstattung der Kosten für die entsprechenden Ersatzbeschaffungen von vornherein ausgeschlossen (z.B. Knirscherschiene, elektrische Zahnbürste).
- Bezüglich der Hygieneartikel erscheint die Bemessung der Schadenshöhe problematisch. Hierbei handelt es sich um Artikel, die (gegebenenfalls) dem (täglichen) Gebrauch dienen, so dass diese jedenfalls zu einem gewissen Teil bereits verbraucht gewesen sein dürften. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Erstattung von Einkaufspreisen wohl aus.
- Die Beschwerdegegnerin hat im Schlichtungsverfahren eine Zahlung von 360,00 EUR angeboten und sich insofern kooperativ gezeigt.

3

### Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere denkbarer Schadensersatz einerseits, Beweislast, Zeitwert und Mitverschulden andererseits) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerin 500,00 EUR. Dies entspricht in etwa der Hälfte der geltend gemachten Kosten für die verloren gegangenen Gegenstände. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Gepäckverlust	
Anzahl Reisende	1
<b>Empfehlung Betrag</b>	<b>Zahlung 500,00 EUR</b>

Berlin, den ...

(Name)

Volljuristin / Schlichterin